

COVID-19-Präventionskonzept – Campus Sport

Stand 8.11.2021

Allgemeines

Um unserer wichtigen gesellschaftlichen Funktion für Studierende, Mitarbeiter*innen und interessierte Personen sowie Ausbildungen der BSPA nachkommen zu können, wurde dieses Präventionskonzept ausgearbeitet. Wir als Campus Sport sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir zum einen alle Beteiligten über die Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes informieren und zum anderen auf die Einhaltung dieser Maßnahmen in der Praxis achten. Weiterhin gilt, dass alle Besucher*innen des Campus Sport, die sich krank fühlen, weder an Lehrveranstaltungen noch Trainingseinheiten bzw USI Kursen teilnehmen dürfen (vgl. COVID 19 Sicherheitsunterweisung der Universität Innsbruck). Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben. Wir weisen darauf hin, dass bei Betretung und Benutzung unserer Sportanlagen und Sportplätze eine Eigenverantwortung der Nutzer*innen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in der jeweils gültigen Fassung besteht. Die Universität Innsbruck übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die von den Nutzer*innen einzuhaltenden Vorschriften und für eine Verletzung dieser Vorschriften durch die Nutzer*innen.

1.) Verhaltensregeln für Besucher des Campus Sport zur Sportausübung

- Der Campus Sport unterliegt den jeweils gültigen Vorgaben und COVID-Sicherheitsmaßnahmen des Rektorats der Universität Innsbruck sowie den gesetzlichen COVID-Sicherheitsmaßnahmen.
- Das Betreten des Campus Sport zum Zweck der Sportausübung Indoor & Outdoor (z.B. Teilnahme am Kursprogramm des USI, Benützung der Tennisplätze, der Außenkletteranlage, der Beachvolleyballplätze, der Leichtathletikanlage, des Outdoor-Rig, der USI-Laufrunde sowie der Sauna) ist beginnend mit 15.11.2021 nur mit einem gültigen 2-G-Nachweis (also geimpft oder genesen) zulässig.
- Die Voraussetzung zur Teilnahme am USI Kursprogramm Indoor & Outdoor ist für sämtliche Personen der 2-G-Nachweis jeweils nach den aktuellen behördlichen Vorgaben.

- Die Verpflichtung zur Vorlage des 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr. Kinder ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr müssen einen 2-G-Nachweis vorweisen. Der "Ninja-Pass" gilt als Testnachweis für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs). Die 2-G-Regel gilt ebenfalls für Eltern, die ihre Kinder am Campus Sport begleiten.
- Im Eingangsbereich des Campus Sport und am Pulverturm müssen sich alle Personen, die den Campus betreten bzw. verlassen, über den dort ausgeschilderten QR-Code anmelden bzw. wieder abmelden. Sie können den QR-Code einfach mit dem Smartphone scannen. Selbstverständlich ist die Registrierung DSGVO-konform. Die Löschung der Daten erfolgt automatisch 30 Tage nach Registrierung.
- Am Campus Sport herrscht FFP-2-Maskenpflicht.
- Ausgenommen FFP-2-Maskenpflicht sind das Freigelände, die Sporthallen, die markierten Plätze in den Unterrichtsräumen und die Duschräume.
- Die am Campus Sport zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden. Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in den Garderoben, WC-Anlagen und Gängen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand gewahrt werden kann. Die Besucher*innen werden dazu angehalten bereits in Sportkleidung anzureisen und zuhause zu duschen.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Sport. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Außerhalb des Trainingsbetriebs ist zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen weiterhin der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten.
- Als Grundregel ist festgehalten, dass ein physischer Kontakt zwischen den Besucher*innen nur im Rahmen des Sportbetriebs stattfinden darf!
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Universität einzuhalten.

2.) Vorgaben für die Sportinfrastruktur

- Im Eingangsbereich und vor den Sporthallen werden ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt. Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, kann die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.
- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Lüftungsintervalle in den Hallen werden verkürzt und die Belüftungsanlage ist auf maximale Stufe hochgefahren. Türen sollten möglichst offen bleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Über alle Besucher liegen die Daten der QR-Gästeregistrierung vor, um bei etwaigen Krankheitsfällen schnell nachvollziehen zu können, wer noch gefährdet sein könnte.

3.) Hygiene und Reinigungsplan

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) werden zumindest einmal täglich desinfiziert.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume werden täglich im Rahmen der Unterhaltsreinigung desinfiziert.
- Eine Grundreinigung aller Räumlichkeiten am Campus Sport erfolgt täglich vor dem öffentlichen Betrieb.
- Die im Rahmen des Sportbetriebs verwendeten Sportgeräte bzw –infrastruktur wird am Beginn und am Ende der Sporteinheit durch die Teilnehmer*innen mit zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel gereinigt. Dies gilt auch für Sitzplätze in den Unterrichtsräumen und für Arbeitsplätze.
- In der Zeit von 15-21Uhr werden die kritischen Bereiche durch eine zusätzliche Reinigungskraft desinfiziert.

4.) Umgang mit (möglichen) Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- Bei Anzeichen einer COVID 19 Erkrankung ist das Training sofort zu unterbrechen und die betroffene Person bzw. muss/müssen die Person/en, welche Kontakt mit der betroffenen Person gehabt hat/haben, umgehend nach Hause geschickt werden.
- Es muss abgeklärt werden, ob die Person mit Anzeichen einer COVID 19 Erkrankung den Heimweg selbstständig durchführen kann.
- Die Räumlichkeiten und die Sanitäranlagen in unmittelbarem Umfeld, in der sich die erkrankte Person aufgehalten hat, müssen gereinigt und desinfiziert werden.

- Die behördlichen Vorgaben betreffend Abriegelung und Schließung bestimmter Räume ist einzuhalten!
- Grundlegende Informationen finden Sie unter folgendem Link:
<https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/infekt/coronavirus-covid-19-informationen/>
- Bei begründetem Verdachtsfall muss die betroffene Person bei der Hotline 1450 anrufen und die Informationen der Gesundheitsbehörde abwarten, damit die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden kann.
- Kontaktpersonen im unmittelbarem Arbeitsumfeld bzw. der Abteilung müssen, ohne den Namen der erkrankten Person anzugeben, informiert und über die weitere Vorgehensweise informiert werden (Einhaltung des bisherigen Work-Flow an der LFUI).

Jeder am Trainings- und Spielbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!